

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Kulturkreis Bad Bramstedt e.V.

und hat seinen Sitz in Bad Bramstedt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kulturlebens im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der besondere Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Kunst im Bad Bramstedter Raum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c) nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften (jeweils vertreten durch ihre Organe), wenn durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erreicht werden kann.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben; dieser ist vom Beitretenden zu unterzeichnen. In dem Aufnahmeantrag muss sich der Beitretende verpflichten, den von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Berufung des Abgewiesenen die Mitgliederversammlung endgültig.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem drei bis fünf persönliche Mitglieder des Vereins angehören, und dem erweiterten Vorstand, dem neben dem geschäftsführenden Vorstand vier bis sechs weitere persönliche Mitglieder des Vereins als Beisitzer angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

3. Der geschäftsführende Vorstand, dem mindestens ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Kassierer angehören müssen, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich berechtigt.
4. Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, wobei Grund und Zweck der Sitzung anzugeben sind. Außerdem ist spätestens vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Berufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind jedoch mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Beschlüsse dürfen nur zu Gegenständen der Tagesordnung gefasst werden. Die Beschlüsse der

Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§9

Beiträge und Spenden

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge und Spenden der Mitglieder und Dritter.
2. Spenden darf der Verein in unbeschränkter Höhe entgegennehmen; sie dürfen nur im Rahmen der Satzung zweckgebunden sein; dieses gilt auch für die Beiträge.
3. Spenden an den Kulturkreis sind, soweit aus steuerlichen Gründen eine Spendenbescheinigung gewünscht wird, über die Stadtkasse Bad Bramstedt zu leiten.

§10

Wirtschaftlichkeit

1. Die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung des Vereins müssen sich in angemessenen Grenzen halten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder erhalten weder einen Gewinnanteil noch beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins einen Vermögensanteil.

§11

Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Bramstedt, die es für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§12

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Kiel.